

Zur Aufbewahrung von Wertsachen und Urkunden vermietet die UniCredit Bank Austria AG (folgend „Kreditinstitut“) mit einem Schlüssel verschließbare Safefächer (folgend „Safe“) zu den nachstehenden Bedingungen:

1. Safemietvertrag

Der Safemietvertrag kommt mit Unterfertigung durch einen Mieter und Übergabe der Safeschlüssel vom Kreditinstitut an den Mieter zustande. Der Mieter hat bei Abschluss des Safemietvertrages seine Identität nachzuweisen. Eine Untervermietung des Safes ist nicht gestattet. Die Art der Kontrolle der Zutrittsberechtigung wird mit dem Mieter gesondert vereinbart.

2. Zutrittsberechtigung

Für den Zutritt zur Safeanlage und Verfügung über den Safeinhalt ist der Mieter berechtigt. Zur Vertretung des Mieters sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht erteilt wurde (Zutrittsberechtigte oder sonstige Bevollmächtigte); zur Vertretung befugte Personen, im Folgenden „Vertretungsberechtigte“, haben ihre Identität und ihre Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Eine Vollmacht muss den Safe, auf welchen sie sich bezieht, eindeutig bezeichnen und darf insbesondere keine einschränkenden Anweisungen (etwa die Beschränkung auf die Entnahme bestimmter Gegenstände aus dem Safe) enthalten.

2.1. Zutritt zum Saferaum und Öffnung des Safes

Der Zutritt zum Saferaum durch den Mieter oder einen Vertretungsberechtigten erfolgt durch Freigabe durch den Mitarbeiter des Kreditinstituts oder durch eine andere vereinbarte Kontrolle der Zutrittsberechtigung. Die Öffnung des Safes selbst erfolgt unter Benützung der Schlüssel durch den Mieter oder einen Vertretungsberechtigten.

2.2. Geheimhaltung PIN und Code zu einer Selbstbedienungssafeanlage

Ist für die vereinbarte Kontrolle der Zutrittsberechtigung ein Code und/oder eine PIN vorgesehen, so sind der Mieter und der Vertretungsberechtigte verpflichtet, den Code sowie die PIN geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen. Der Code sowie die PIN dürfen nicht auf dem Safeschlüssel oder einem Anhänger zum Safeschlüssel notiert werden.

Bei der Verwendung des Codes und der PIN ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden. Die Übertragung des Codes oder der PIN an Dritte ist unzulässig.

3. Gemeinschaftssafe

3.1. Ein Safe kann auch von mehreren Personen gemeinsam gemietet werden (folgend „Gemeinschaftssafe“).

3.2. Änderungen des Safemietvertrages, insbesondere die Erteilung einer Vollmacht, können nur von allen Mietern gemeinsam vorgenommen werden. Widerruft auch nur ein Mieter eine erteilte Vollmacht, so erlischt diese. Eine zu einem Gemeinschaftssafe erteilte Vollmacht bleibt im Falle des Ablebens eines oder mehrerer Mieter bestehen, wenn das Mietverhältnis noch mit mindestens einem Mieter fortgesetzt wird.

3.3. Für Verpflichtungen aus dem Safemietvertrag haften alle Mieter eines Gemeinschaftssafes zur ungeteilten Hand.

3.4. Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Mieter einzeln zutrittsberechtigt.

4. Unterschriftsproben

Der/Die Mieter und der Vertretungsberechtigte haben beim Kreditinstitut ihre Unterschrift zu hinterlegen. Das Kreditinstitut wird den Zutritt zum Saferaum – mit Ausnahme der Selbstbedienungssafes, wenn eine andere Kontrolle der Zutrittsberechtigung vereinbart wurde – nur aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.

5. Zutrittsmöglichkeit

Der Zutritt zur Safeanlage ist während der Geschäftsöffnungszeiten jener Filiale des Kreditinstitutes möglich, in der sich die Safeanlage befindet. Diese Geschäftsöffnungszeiten sind beim Eingang jener Filiale kundgemacht sowie auf der Website des Kreditinstitutes abfragbar.

6. Ableben des Mieters

Sobald das Kreditinstitut vom Tod des Mieters Kenntnis erlangt, wird es den Zutritt zum Safe nur aufgrund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichtes oder eines Einantwortungsbeschlusses gestatten. Die Zutrittsberechtigung eines einzelzutrittsberechtigten Mieters bei Gemeinschaftssafes wird durch diese Regelung nicht berührt.

7. Mietdauer/ Kündigung

7.1. Mietdauer

Der Safemietvertrag wird auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch für eine Dauer von 6 Monaten, geschlossen.

7.2. Kündigung durch den Mieter

7.2.1. Der Safemietvertrag kann nach Ablauf der Mindestmietdauer von 6 Monaten laut Punkt 7.1. vom Mieter zum Ende jedes Kalendermonats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist gekündigt werden.

7.2.2. Kündigung eines Gemeinschaftssafes

Bei einem Gemeinschaftssafe ist jeder Mieter einzeln zur Kündigung berechtigt, sofern er sämtliche Safeschlüssel an das Kreditinstitut aushändigt.

7.3. Kündigung durch das Kreditinstitut

7.3.1. Ordentliche Kündigung

Das Kreditinstitut ist berechtigt, den Safemietvertrag nach Ablauf der Mindestmietdauer von 6 Monaten unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zum Ende jedes Kalendermonats zu kündigen.

7.3.2. Bei der Kündigung eines Safemietvertrages zu einem Gemeinschaftssafe durch das Kreditinstitut ist jeder Mieter empfangsbevollmächtigt.

7.4. Kündigung aus wichtigem Grund

Bei Vorliegen von wichtigen Gründen sind der Mieter und (insbesondere bei wesentlichen Verstößen des Mieters gegen den Safemietvertrag oder gegen diese Bedingungen) das Kreditinstitut jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zur Kündigung berechtigt.

8. Mietentgelt

8.1. Die Höhe des Mietentgeltes richtet sich nach der Größe des Safes. Es wird bei Abschluss des Safemietvertrages vereinbart und bei Vertragsabschluss ist der nach Monaten berechnete Mietanteil für das laufende Kalenderjahr zu leisten, wobei ein begonnener Monat als voll gezählt wird. Danach wird zu Beginn jedes Kalenderjahres im Voraus die vereinbarte Jahresmiete fällig

8.2. Allfällige bereits geleistete Mietentgelte für die dem Kündigungstermin folgenden Kalendermonate werden dem Mieter retourniert.

9. Mietentgeltänderungsklausel

9.1. Das Kreditinstitut kann – vorbehaltlich des Punktes 9.2. – gegenüber Unternehmern das Mietentgelt unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen des Personal und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) nach billigem Ermessen ändern.

9.2. Ist der Mieter ein Verbraucher, wird das Mietentgelt jährlich mit Wirkung ab dem 1. Juli jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2000 (der Indexwert des der Entgeltanpassung vorangehenden Dezember wird verglichen mit dem für die letzte Anpassung maßgeblichen Indexwert) angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Erfolgt bei Erhöhung des Verbraucherpreisindex eine Anhebung der Entgelte aus welchen Gründen immer nicht, so ist dadurch das Recht auf Anhebung mit Wirkung für die Zukunft in den Folgejahren nicht verloren gegangen. Entgeltanpassungen erfolgen frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

10. Verschluss, Schlüssel

10.1. Der Safe steht unter dem eigenen Verschluss des Mieters und dem Mitverschluss des Kreditinstituts, sodass er nur von beiden gemeinsam geöffnet und geschlossen werden kann. Die Freigabe seitens des Kreditinstituts erfolgt durch Freigabe des Zutritts zum Saferaum, welche in Punkt 2.1. geregelt ist. Der Mieter hat selbst für den ordnungsgemäßen Verschluss des Safes mit seinem Schlüssel zu sorgen.

10.2. Dem Mieter werden die zum Safe gehörigen Schlüssel ausgehändigt, für deren sorgfältige Verwahrung er Sorge trägt.

10.3. Schlüsselverlust

Den Verlust auch nur eines Schlüssels hat der Mieter dem Kreditinstitut umgehend schriftlich anzuzeigen. Dieses veranlasst daraufhin das Öffnen des Schlosses, dessen Austausch und die Ausgabe eines neuen Schlüsselsatzes.

Für alle Kosten und Schäden, die durch die Unterlassung der sofortigen Anzeige des Verlustes eines Schlüssels, das Anfertigen eines neuen Schlüsselsatzes, den Austausch des Schlosses oder gewaltsames Öffnen des Schlosses entstehen, hat der Mieter aufzukommen.

11. Pflichten des Mieters bei Vertragsende

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Mieter die ihm übergebenen Schlüssel dem Kreditinstitut zu retournieren. Werden die Safeschlüssel in beschädigtem Zustand zurückgestellt, ist das Kreditinstitut berechtigt, den Austausch des Schlosses und der Schlüssel auf Kosten des Mieters vorzunehmen. Ebenso trägt der Mieter die Kosten für die Behebung der von ihm verursachten Schäden am oder im Safe bzw. der Safeanlage.

12. Safeöffnung durch das Kreditinstitut

Kommt der Mieter bei Beendigung des Vertragsverhältnisses einer schriftlichen Aufforderung des Kreditinstituts zur Rückgabe der Schlüssel und zur Begleichung rückständiger Ansprüche des Kreditinstituts aus dem Vertragsverhältnis nicht binnen 2 Monaten nach, ist das Kreditinstitut berechtigt, ohne gerichtliches Verfahren den Safe auf Kosten des Mieters vor mindestens zwei Mitarbeitern des Kreditinstituts, welche als Zeugen beizuziehen sind, oder in Anwesenheit eines Notars öffnen zu lassen und sich aus dem Inhalt wegen der Forderungen aus dem Safemietvertrag nach den gesetzlichen Vorschriften über den Pfandverkauf (bei Sparbüchern insbesondere durch Kündigung und Einziehung der Forderung) zu befriedigen, ohne dass es einer besonderen Androhung oder der Einhaltung einer Frist bedarf. Nicht veräußerte Gegenstände sowie einen etwa verbleibenden Überschuss wird das Kreditinstitut anderweitig gesichert aufbewahren oder zur gerichtlichen Verwahrung übergeben. Das Recht zum gewaltsamen Öffnen des Safes auf Kosten des Mieters und auf Befriedigung aus dem Inhalt des Safes besteht auch dann, wenn infolge von vom Willen des Mieters unabhängigen Gründen die Schlüssel nicht zurückgestellt werden können.

13. Kautio

Das Kreditinstitut ist berechtigt, eine Kautio zu verlangen, deren Höhe gesondert zu vereinbaren ist.

14. Sicherheitsvorschriften

Alle Personen, denen der Zutritt zum Safe gestattet wird, haben sich im Interesse der Sicherheit den Anordnungen des Kreditinstituts und dessen Mitarbeitern zu fügen.

15. Haftung des Kreditinstituts

15.1 Das Kreditinstitut sorgt für die Erhaltung des Safes und der Safeanlage in brauchbarem Zustand und wird vor allem bei der Sicherung des Safes die im Geschäftsverkehr erforderliche Sorgfalt aufwenden.

15.2 Das Kreditinstitut haftet für Personenschäden sowie für alle von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden betraglich unbegrenzt. **Bei leichter Fahrlässigkeit des Kreditinstitutes und seiner Erfüllungsgehilfen haftet das Kreditinstitut begrenzt mit einem Maximalbetrag von EUR 3.635,- pro Schadensfall. Trifft weder das Kreditinstitut noch seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden, so haftet das Kreditinstitut nicht.** Es steht dem Mieter frei, auf eigene Kosten eine Versicherung zur Deckung von Schäden abzuschließen, für welche das Kreditinstitut nicht oder nicht voll haftet.

16. Safeinhalt/Haftung des Mieters

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich aus dem im Safe verwahrten Inhalt keine die Umgebung schädigenden Einflüsse (wie beispielsweise durch Feuchtigkeit, Bakterien, pflanzliche oder tierische Schädlinge, Strahlung jeglicher Art usw.) ergeben können. Insbesondere ist die Verwahrung von feuer- oder sonst gefährlichen sowie Geruch verbreitenden Sachen nicht gestattet. Der Mieter haftet für jeden aus der missbräuchlichen Benützung des Safes entstehenden Schaden, auch dann, wenn er die gefährliche und schädigende Beschaffenheit der aufbewahrten Sachen nicht gekannt hat. Das Kreditinstitut ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Einsicht in den Inhalt des Safes insoweit zu begehren, als es ihm zur Sicherstellung vorstehender Bestimmungen erforderlich erscheint.

17. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

Jeder Mieter hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Werden Änderungen der Anschrift nicht bekannt gegeben, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut vom Mieter bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

18. Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die nicht mit Verbrauchern im Sinn des § 1 KSchG abgeschlossen werden, ausschließlich Wien, Innere Stadt, vereinbart.

19. Änderungen der Bedingungen

19.1. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Mieter vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Mieters gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Mieters einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Mieter im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Mieter mitzuteilen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Bedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und diese in Schriftform dem Mieter auf dessen Verlangen in seinen Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Das Kreditinstitut wird den Mieter mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeit hinweisen.

19.2. Punkt 19.1. gilt auch für Änderungen der Vereinbarung, in der die Geltung dieser Bedingungen zwischen Mieter und Kreditinstitut vereinbart worden ist.

19.3. Der vorstehende Punkt 19.1. findet auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstitutes und der Entgelte des Mieters keine Anwendung.